

TE Vwgh Erkenntnis 2019/9/26 Ra 2018/10/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2019

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

70/05 Schulpflicht

70/08 Privatschulen

Norm

B-VG Art133 Abs3

PrivSchG 1962 §2 Abs2

SchPflG 1985 §11 Abs1

SchPflG 1985 §11 Abs3

VwGG §42 Abs1

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler sowie die Hofräte Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer, Dr. Fasching und die Hofrätin Dr. Leonhartsberger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Bleiweiss, über die Revision des Stadtschulrates für Wien (nunmehr: Bildungsdirektion für Wien), gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. Dezember 2018, Zl. W128 2209139- 1/2E, betreffend Untersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht und Anordnung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

Stadtschulrat für Wien; mitbeteiligte Parteien: 1. A B, 2. G F und

3. A B, alle in W, alle vertreten durch Mag. Michael L. Lang, MBL-HSG, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Krugerstraße 13), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat den mitbeteiligten Parteien Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren der Mitbeteiligten wird abgewiesen.

Begründung

1 1. Mit bei der belangten Behörde am 30. August 2018 eingelangtem Schreiben zeigte die Erstmitbeteiligte als Erziehungsberechtigte der (am 10. Jänner 2007 geborenen) Drittmittelbeteiligten - unter Verwendung eines von der belangten Behörde aufgelegten Formulars für die "Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht gemäß § 11 Absatz 2 Schulpflichtgesetz für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in W" - an, dass diese im Schuljahr 2018/2019 "an häuslichem Unterricht" teilnehmen werde, welcher durch die "Montessori-Dalton-Schule LUV" in W erteilt werde.1

1. Mit bei der belangten Behörde am 30. August 2018 eingelangtem Schreiben zeigte die Erstmitbeteiligte als Erziehungsberechtigte der (am 10. Jänner 2007 geborenen) Drittmittelbeteiligten - unter Verwendung eines von der belangten Behörde aufgelegten Formulars für die "Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht gemäß Paragraph 11, Absatz 2 Schulpflichtgesetz für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in W" - an, dass diese im Schuljahr 2018 aus 2019, "an häuslichem Unterricht" teilnehmen werde, welcher durch die "Montessori-Dalton-Schule LUV" in W erteilt werde.

2 2. Mit Bescheid vom 1. Oktober 2018 wies die belangte Behörde (und revisionswerbende Partei) die "Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht" der Drittmittelbeteiligten gemäß § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) ab, verpflichtete die Drittmittelbeteiligte gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG dazu, ihre allgemeine Schulpflicht durch Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen, und verhielt die Erstmitbeteiligte und den Zweitmitbeteiligten als die Erziehungsberechtigten dazu, gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG für die Erfüllung der Schulpflicht durch die Drittmittelbeteiligte zu sorgen. 3 Dieser Entscheidung legte die belangte Behörde im Wesentlichen zugrunde, die Erteilung des Unterrichts erfolge zur Gänze "institutionell" durch die Montessori-Dalton-Schule des Zentrums "Lernen und Verstehen" (LUV) in Wien (im Folgenden: Montessori-Dalton-Schule). Es finde somit kein Unterricht der Drittmittelbeteiligten in deren Zuhause (der Wohnung der Eltern in W) im familiären Umfeld statt.2 2. Mit Bescheid vom 1. Oktober 2018 wies die belangte Behörde (und revisionswerbende Partei) die "Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht" der Drittmittelbeteiligten gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) ab, verpflichtete die Drittmittelbeteiligte gemäß Paragraph 5, Absatz eins, SchPflG dazu, ihre allgemeine Schulpflicht durch Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen, und verhielt die Erstmitbeteiligte und den Zweitmitbeteiligten als die Erziehungsberechtigten dazu, gemäß Paragraph 24, Absatz eins, SchPflG für die Erfüllung der Schulpflicht durch die Drittmittelbeteiligte zu sorgen. 3 Dieser Entscheidung legte die belangte Behörde im Wesentlichen zugrunde, die Erteilung des Unterrichts erfolge zur Gänze "institutionell" durch die Montessori-Dalton-Schule des Zentrums "Lernen und Verstehen" (LUV) in Wien (im Folgenden: Montessori-Dalton-Schule). Es finde somit kein Unterricht der Drittmittelbeteiligten in deren Zuhause (der Wohnung der Eltern in W) im familiären Umfeld statt.

4 Die Montessori-Dalton-Schule sei eine private Einrichtung, welche Unterricht von der ersten bis zur zwölften Schulstufe anbiete und öffentlich zugänglich sei. Sie werde von einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern besucht, die von "Betreuungslehrern und -lehrerinnen" auf Externistenprüfungen vorbereitet würden; Schüler und

Betreuungslehrer erarbeiteten dabei - in Orientierung an dem österreichischen Lehrplan - einen individuellen Lernplan für eine Woche bzw. individuelle Lernziele.

Die Schule stehe unter dem Motto: "Lehrplan, wöchentliche Schulzeit, Ferien - alles ist wie in einer öffentlichen Schule, nur die Art zu lernen ist ganz anders!"

5 Der Schultag beginne jeweils um 8.00 Uhr und sei für alle Schüler grob strukturiert: Frontalunterricht werde vermieden; Freiarbeit, Schülerpräsentationen, Kleingruppen-Arbeit, Projektarbeit, Gruppenaktivitäten, Prüfungen und Pausenzeiten wechselten einander am Vormittag ab; am Nachmittag fänden diverse "Wahlpflichtfächer" statt (etwa sportliche Aktivitäten, Theaterbesuche, Fremdsprachen, Schulband). Zu jedem Lernziel müsse an der Schule intern eine Prüfung bestanden werden, welche mit "erledigt" oder "nicht erledigt" beurteilt werde. Weiters fänden Schulexkursionen (etwa nach Carnuntum, in den Tiergarten Schönbrunn oder in die UNO-City) statt.

6 Die Schule sei der belangten Behörde nicht als Privatschule angezeigt worden.

7 In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde im Kern aus, der gesetzlich nicht definierte Begriff des "häuslichen Unterrichts" setze (u.a.) voraus, dass dieser im privaten Zuhause des Kindes und in seinem familiären Umfeld stattfinde. Die Beschulung an der Montessori-Dalton-Schule stelle allerdings keinen häuslichen Unterricht in diesem Sinne dar, weshalb die "Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht" der Drittmittelbeteiligten gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG abzuweisen sei. Daher könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei dieser Schule um eine Privatschule handle, welche der belangten Behörde nicht angezeigt worden sei. 7 In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde im Kern aus, der gesetzlich nicht definierte Begriff des "häuslichen Unterrichts" setze (u.a.) voraus, dass dieser im privaten Zuhause des Kindes und in seinem familiären Umfeld stattfinde. Die Beschulung an der Montessori-Dalton-Schule stelle allerdings keinen häuslichen Unterricht in diesem Sinne dar, weshalb die "Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht" der Drittmittelbeteiligten gemäß Paragraph 11, Absatz 2, SchPflG abzuweisen sei. Daher könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei dieser Schule um eine Privatschule handle, welche der belangten Behörde nicht angezeigt worden sei.

8 3. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 4. Dezember 2018 gab das Bundesverwaltungsgericht einer gegen den Bescheid vom 1. Oktober 2018 erhobenen Beschwerde der Mitbeteiligten statt und hob den genannten Bescheid auf, wobei es die Revision nicht zuließ.

9 Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht - nach Wiedergabe maßgeblicher Normen - im Wesentlichen aus, die Untersagung der "Teilnahme an häuslichem Unterricht" im Sinne des § 11 Abs. 3 SchPflG sei eine Ermessensentscheidung (Hinweis auf VwGH 25.2.1971, 2062/70 = VwSlg. 7984 A). Nach der genannten Bestimmung sei der einzige Grund, aus welchem die Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht nicht zur Kenntnis genommen, sondern die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagt werde, die "mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorliegende Gleichwertigkeit des Unterrichts". 9 Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht - nach Wiedergabe maßgeblicher Normen - im Wesentlichen aus, die Untersagung der "Teilnahme an häuslichem Unterricht" im Sinne des Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG sei eine Ermessensentscheidung (Hinweis auf VwGH 25.2.1971, 2062/70 = VwSlg. 7984 A). Nach der genannten Bestimmung sei der einzige Grund, aus welchem die Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht nicht zur Kenntnis genommen, sondern die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagt werde, die "mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorliegende Gleichwertigkeit des Unterrichts".

10 Aus dem vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheid gehe jedoch nicht hervor, aus welchen Gründen die belangte Behörde der Ansicht sei, dass der ihr angezeigte Unterricht mit großer Wahrscheinlichkeit nicht (mit dem Unterricht an einer in § 5 SchPflG genannten Schule) gleichwertig sein sollte. Eine Abwägung von Gründen, die für oder gegen eine "Teilnahme an häuslichem Unterricht" sprächen, habe die belangte Behörde nicht vorgenommen. 10 Aus dem vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheid gehe jedoch nicht hervor, aus welchen Gründen die belangte Behörde der Ansicht sei, dass der ihr angezeigte Unterricht mit großer Wahrscheinlichkeit nicht (mit dem Unterricht an einer in Paragraph 5, SchPflG genannten Schule) gleichwertig sein sollte. Eine Abwägung von Gründen, die für oder gegen eine "Teilnahme an häuslichem Unterricht" sprächen, habe die belangte Behörde nicht vorgenommen.

11 Aus diesem Grund erweise sich der Bescheid vom 1. Oktober 2018 als rechtswidrig, weshalb er aufzuheben sei. Dahingestellt könne bleiben, ob es sich bei der Anzeige vom 30. August 2018 um eine Anzeige gemäß § 11 Abs. 1 SchPflG oder um eine Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG handle, weil in beiden Fällen eine Untersagung durch die belangte Behörde nur erfolgen könne, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass die geforderte

Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht gegeben sei. 12 4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die 11 Aus diesem Grund erweise sich der Bescheid vom 1. Oktober 2018 als rechtswidrig, weshalb er aufzuheben sei. Dahingestellt könne bleiben, ob es sich bei der Anzeige vom 30. August 2018 um eine Anzeige gemäß Paragraph 11, Absatz eins, SchPflG oder um eine Anzeige gemäß Paragraph 11, Absatz 2, SchPflG handle, weil in beiden Fällen eine Untersagung durch die belangte Behörde nur erfolgen könne, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass die geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht gegeben sei. 12 4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision der belangten Behörde.

13 Die Mitbeteiligten haben eine Revisionsbeantwortung erstattet.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

14 1. Für den vorliegenden Revisionsfall sind die folgenden

Bestimmungen in den Blick zu nehmen:

Bundesgesetz über die Schulpflicht - Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG; BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 35/2018)
Bundesgesetz über die Schulpflicht - Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG; Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2018,)

"Allgemeine Schulpflicht A. Personenkreis, Beginn und Dauer Personenkreis

§ 1. (1) Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes. Paragraph eins, (1) Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes.

(...)

B. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen

Öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen

§ 4. Unter den in den §§ 5 bis 10 genannten Schulen sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen. Paragraph 4, Unter den in den Paragraphen 5, bis 10 genannten Schulen sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen.

Schulbesuch in den einzelnen Schuljahren

§ 5. (1) Die allgemeine Schulpflicht ist durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen. Paragraph 5, (1) Die allgemeine Schulpflicht ist durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

(...)

C. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht

Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht

§ 11. (1) Die allgemeine Schulpflicht kann - unbeschadet des § 12 - auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist. Paragraph 11, (1) Die allgemeine Schulpflicht kann - unbeschadet des Paragraph 12, - auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im Paragraph 5, genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

1. (2) Absatz 2, Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule - ausgenommen die Polytechnischen Schule - mindestens gleichwertig ist. Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem

Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im Paragraph 5, genannten Schule - ausgenommen die Polytechnischen Schule - mindestens gleichwertig ist.

2. (2a)Absatz 2 a,

3. (3)Absatz 3,Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht dem Landesschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Landesschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist.Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Absatz eins, oder 2 genannten Unterricht dem Landesschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Landesschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Absatz eins, oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Absatz 2 a, eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist.

(...)

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

§ 24. (1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. (...)"Paragraph 24, (1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der Paragraphen 11,, 13 und 22 Absatz 4, für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. (...)"

1 5 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen - Privatschulgesetz (BGBl. Nr. 244/1962 idF BGBl. I Nr. 43/2018)1 5 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen - Privatschulgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 244 aus 1962, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 43 aus 2018,)

"§ 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung und Führung von Privatschulen - mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen - sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und die Gewährung von Subventionen an solche Privatschulen.

§ 2 Begriffsbestimmungen. Paragraph 2, Begriffsbestimmungen.

1. (1)Absatz eins,Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.
2. (2)Absatz 2,Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.
3. (3)Absatz 3,Privatschulen sind Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (Artikel 14 Abs. 6 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215).Privatschulen sind Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (Artikel 14 Absatz 6, und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, Bundesgesetzblatt , Nr. 215).

(...)"

1 6 2. Zu ihrer Zulässigkeit im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG bringt die Revision (unter anderem) vor, die vom Verwaltungsgericht zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs bezögen sich lediglich auf Sachverhalte, in welchen das Kind unstrittig an "häuslichem Unterricht" teilgenommen habe, was gegenständlich nicht der Fall sei. In diesem Zusammenhang wirft die revisionswerbende Partei die Frage auf, ob es sich bei dem angezeigten Unterricht an

der Montessori-Dalton-Schule, an der mehrere schulpflichtige Kinder zusammengefasst unterrichtet würden, um einen "häuslichen Unterricht" im Sinn des § 11 Abs. 2 SchPflG handle. 17 3. Die Revision ist zulässig. Sie ist allerdings nicht berechtigt.^{16 2.} Zu ihrer Zulässigkeit im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG bringt die Revision (unter anderem) vor, die vom Verwaltungsgericht zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs bezögen sich lediglich auf Sachverhalte, in welchen das Kind unstrittig an "häuslichem Unterricht" teilgenommen habe, was gegenständlich nicht der Fall sei. In diesem Zusammenhang wirft die revisionswerbende Partei die Frage auf, ob es sich bei dem angezeigten Unterricht an der Montessori-Dalton-Schule, an der mehrere schulpflichtige Kinder zusammengefasst unterrichtet würden, um einen "häuslichen Unterricht" im Sinn des Paragraph 11, Absatz 2, SchPflG handle. 17 3. Die Revision ist zulässig. Sie ist allerdings nicht berechtigt.

18 3.1. Auszugehen ist zunächst von der von der Erstmitbeteiligten am 30. August 2018 gegenüber der belangten Behörde erstatteten Anzeige.

19 Dieses Anbringen (vgl. § 13 AVG) ist nach den hiefür in der hg. Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen auszulegen. Danach kommt es bei der Ermittlung von Rechtsqualität und Inhalt eines Anbringens nicht auf die Bezeichnung durch den Einschreiter bzw. auf "zufällige Verbalformen" an, sondern auf den Inhalt der Eingabe, also auf das daraus erkenn- und erschließbare Ziel (Begehren) des Einschreiters; Parteienerklärungen sind im Verfahren ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, wobei entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. etwa die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG2 Rz 38 zu § 13).¹⁹ Dieses Anbringen vergleiche , Paragraph 13, AVG) ist nach den hiefür in der hg. Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen auszulegen. Danach kommt es bei der Ermittlung von Rechtsqualität und Inhalt eines Anbringens nicht auf die Bezeichnung durch den Einschreiter bzw. auf "zufällige Verbalformen" an, sondern auf den Inhalt der Eingabe, also auf das daraus erkenn- und erschließbare Ziel (Begehren) des Einschreiters; Parteienerklärungen sind im Verfahren ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, wobei entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss vergleiche , etwa die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG2 Rz 38 zu Paragraph 13,).

20 Die Erstmitbeteiligte hat mit ihrer Eingabe - wenn auch unter Verwendung eines von der belangten Behörde für die "Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht" aufgelegten Formulars - die Teilnahme der Drittmitbeteiligten an dem Unterricht in der Montessori-Dalton-Schule angezeigt. Nach den im Bescheid der belangten Behörde vom 1. Oktober 2018 getroffenen - und im Beschwerdeverfahren nicht bekämpften - Feststellungen (vgl. oben Rz 4 bis 6) wird an der genannten Schule eine Mehrzahl von Schülern und Schülerinnen unterrichtet, wobei die "Betreuungslehrer" und "Betreuungslehrerinnen" dafür in Orientierung am österreichischen Lehrplan einen individuellen Lernplan zugrunde legen. Angesichts des festgestellten gesamtheitlichen Lehrangebots der Schule unterliegt es auch keinem Zweifel, dass mit dem solcherart angebotenen Unterricht ein erzieherisches Ziel im Sinn des § 2 Abs. 2 Privatschulgesetz angestrebt wird (vgl. dazu etwa VwGH 22.2.2012, 2011/08/0114, VwSlg. 18.341 A).²⁰ Die Erstmitbeteiligte hat mit ihrer Eingabe - wenn auch unter Verwendung eines von der belangten Behörde für die "Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht" aufgelegten Formulars - die Teilnahme der Drittmitbeteiligten an dem Unterricht in der Montessori-Dalton-Schule angezeigt. Nach den im Bescheid der belangten Behörde vom 1. Oktober 2018 getroffenen - und im Beschwerdeverfahren nicht bekämpften - Feststellungen vergleiche , oben Rz 4 bis 6) wird an der genannten Schule eine Mehrzahl von Schülern und Schülerinnen unterrichtet, wobei die "Betreuungslehrer" und "Betreuungslehrerinnen" dafür in Orientierung am österreichischen Lehrplan einen individuellen Lernplan zugrunde legen. Angesichts des festgestellten gesamtheitlichen Lehrangebots der Schule unterliegt es auch keinem Zweifel, dass mit dem solcherart angebotenen Unterricht ein erzieherisches Ziel im Sinn des Paragraph 2, Absatz 2, Privatschulgesetz angestrebt wird vergleiche , dazu etwa VwGH 22.2.2012, 2011/08/0114, VwSlg. 18.341 A).

21 Vor diesem Hintergrund hätte die belangte Behörde die am 30. August 2018 erstattete Anzeige als Anzeige der Teilnahme der Drittmitbeteiligten am Unterricht an einer - nach dem Vorbringen der revisionswerbenden Partei entgegen § 7 Abs. 1 Privatschulgesetz nicht angezeigten - Privatschule (ohne Öffentlichkeitsrecht) verstehen müssen.²¹ Vor diesem Hintergrund hätte die belangte Behörde die am 30. August 2018 erstattete Anzeige als Anzeige der

Teilnahme der Drittmitbeteiligten am Unterricht an einer - nach dem Vorbringen der revisionswerbenden Partei entgegen Paragraph 7, Absatz eins, Privatschulgesetz nicht angezeigten - Privatschule (ohne Öffentlichkeitsrecht) verstehen müssen.

22 3.2. Gemäß § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 SchPflG genannten Schule mindestens gleichwertig ist. 22 3.2. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im Paragraph 5, SchPflG genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

23 Gemäß § 11 Abs. 3 zweiter Satz SchPflG kann die Schulbehörde die Teilnahme (unter anderem) an einem in § 11 Abs. 1 SchPflG genannten Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die in § 11 Abs. 1 SchPflG geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. 24 In diesem Zusammenhang weist das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hin, dass die zuletzt genannte Bestimmung der Schulbehörde ein Ermessen einräumt, weshalb die Behörde eine darauf gestützte Entscheidung unter Offenlegung der für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit zu begründen hat, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes (vgl. Art. 133 Abs. 3 B-VG) erforderlich ist (vgl. für viele etwa VwGH 20.5.2015, Ra 2015/10/0023, 0024). 23 Gemäß Paragraph 11, Absatz 3, zweiter Satz SchPflG kann die Schulbehörde die Teilnahme (unter anderem) an einem in Paragraph 11, Absatz eins, SchPflG genannten Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die in Paragraph 11, Absatz eins, SchPflG geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. 24 In diesem Zusammenhang weist das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hin, dass die zuletzt genannte Bestimmung der Schulbehörde ein Ermessen einräumt, weshalb die Behörde eine darauf gestützte Entscheidung unter Offenlegung der für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit zu begründen hat, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes vergleiche , Artikel 133, Absatz 3, B-VG) erforderlich ist vergleiche , für viele etwa VwGH 20.5.2015, Ra 2015/10/0023, 0024).

25 Da dem vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 1. Oktober 2018 - aufgrund des von der belangten Behörde vertretenen Verständnisses der Anzeige vom 30. August 2018 - eine für die Beurteilung nach § 11 Abs. 3 zweiter Satz SchPflG ausreichende Entscheidungsgrundlage nicht zu entnehmen ist, hat das Verwaltungsgericht den genannten Bescheid im Ergebnis zu Recht aufgehoben. 25 Da dem vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 1. Oktober 2018 - aufgrund des von der belangten Behörde vertretenen Verständnisses der Anzeige vom 30. August 2018 - eine für die Beurteilung nach Paragraph 11, Absatz 3, zweiter Satz SchPflG ausreichende Entscheidungsgrundlage nicht zu entnehmen ist, hat das Verwaltungsgericht den genannten Bescheid im Ergebnis zu Recht aufgehoben.

26 Ausgehend von dem nach dem Gesagten gebotenen Verständnis jener Anzeige (vgl. oben Punkt 3.1.) wird sich die belangte Behörde in der Folge damit neuerlich zu befassen haben. 27 4. Die sich als unbegründet erweisende Revision war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. 26 Ausgehend von dem nach dem Gesagten gebotenen Verständnis jener Anzeige vergleiche , oben Punkt 3.1.) wird sich die belangte Behörde in der Folge damit neuerlich zu befassen haben. 27 4. Die sich als unbegründet erweisende Revision war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

2 8 Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Das das Ausmaß des zustehenden Aufwandes gemäß § 1 Z 3 lit. a VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014 überschreitende Kostenbegehren der Mitbeteiligten war abzuweisen. 2 8 Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Das das Ausmaß des zustehenden Aufwandes gemäß Paragraph eins, Ziffer 3, Litera a, VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014 überschreitende Kostenbegehren der Mitbeteiligten war abzuweisen.

Wien, am 26. September 2019

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018100201.L00

Im RIS seit

28.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at